



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Deutsche Sporthochschule Köln ■ Carl-Diem-Weg ■ 50933 Köln

Nr. 06/2008

Dezernat 1
Köln, den 07. März 2008

INHALT

**ORDNUNG für die Zwischenprüfung in den Studiengängen SPORT
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt**

- an Gymnasien und Gesamtschulen
- an Berufskollegs
- an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen
- für Sonderpädagogik

der Deutschen Sporthochschule Köln vom 24. April 2007

Herausgeber: Der Rektor

**Ordnung für die Zwischenprüfung
in den Studiengängen SPORT mit dem Abschluss
Erste Staatsprüfung für das Lehramt
- an Gymnasien und Gesamtschulen
- an Berufskollegs
- an Grund-, Haupt- und Realschulen und den
entsprechenden Jahrgangsstufen
der Gesamtschulen
- für Sonderpädagogik
der Deutschen Sporthochschule Köln
vom 24. April 2007**

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) und des § 8 Abs. 3 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 182), hat die Deutsche Sporthochschule Köln die folgende Zwischenprüfungsordnung (Fachspezifische Bestimmungen) als Ordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Prüfungen und Prüfungstermine
- § 2 Prüfungsausschuss
- § 3 Prüfende
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 5 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Exmatrikulation
- § 6 Zweck der Zwischenprüfung
- § 7 Art und Umfang der Zwischenprüfung
- § 8 Zulassung zu den fachpraktischen Prüfungen
- § 9 Zulassungsverfahren
- § 10 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 11 Wiederholung der fachpraktischen Prüfung
- § 12 Bescheinigung über die Zwischenprüfung
- § 13 Module und Umfang des Grundstudiums/Teilnahmenachweise
- § 14 Leistungsnachweise und fachpraktische Prüfungen
- § 15 Ungültigkeit der Zwischenprüfung
- § 16 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

§ 1

Prüfungen und Prüfungstermine

(1) Die einzelnen Prüfungselemente sind studienbegleitend abzulegen, sofern die für die Zulassung erforderlichen Voraussetzungen nachgewiesen werden. Wenn eine Prüfung aus Teilprüfungen besteht, so sind die Teilprüfungen in demselben Prüfungszeitraum abzulegen.

(2) Die Termine für die Prüfungen sind so festzusetzen, dass die Zwischenprüfung vor Beginn der Vorlesungs-

zeit des fünften Semesters vollständig abgelegt sein kann.

(3) Die Anmeldefristen und die Prüfungstermine werden rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor den jeweiligen Prüfungen, durch Aushang bekannt gegeben. Die Fristen sind Ausschlussfristen.

§ 2

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss zuständig.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

1. dem oder der Vorsitzenden,
2. einem Stellvertreter oder einer Stellvertreterin sowie
3. drei weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder nach Nrn. 1 und 2 sowie ein Mitglied nach Nr. 3 werden aus der Gruppe der Professoren und Professorinnen, ein Mitglied nach Nr. 3 wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, ein weiteres Mitglied nach Nr. 3 wird aus der Gruppe der Studierenden vom Senat gewählt. Für jede der drei Gruppen nach Nr. 3 wird jeweils ein stellvertretendes Mitglied für den Fall der Verhinderung des Mitglieds der entsprechenden Gruppe gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der übrigen Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Zwischenprüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Senat regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf sein Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Senat.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2 sowie ein weiteres professorales Mitglied. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds nach Absatz 2 Nr. 1 bzw. bei dessen Verhinderung die Stimme des Mitglieds nach Absatz 2 Nr. 2. Das studentische Mitglied wirkt bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Beurteilung, Anerkennung

oder Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Festlegung von Prüfungsaufgaben und der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden, nicht mit.

(6) Dem Mitglied des Prüfungsausschusses nach Absatz 2 Nr. 1 steht zur Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben und der Entscheidungen des Prüfungsausschusses das Prüfungsamt der Deutschen Sporthochschule Köln zur Verfügung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich. Alle Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 1 zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 3 Prüfende

(1) Das zuständige Landesprüfungsamt bestellt die Prüferinnen und Prüfer aus dem Kreis der Lehrenden des der Prüfung zugeordneten Moduls. Die Bestellung kann der oder dem Vorsitzenden übertragen werden. Als Prüfende dürfen nur Personen bestellt werden, die nach

§ 65 Absatz 1 HG dazu berechtigt sind und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Gebiet, auf das sich die Fachprüfung bezieht, eine selbständige bzw. eigenverantwortliche Lehrtätigkeit ausgeübt haben.

(2) Prüfende sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die erfolgreich absolvierte Zwischenprüfung in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden von Amts wegen angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden gemäß § 50 LPO angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes werden auf Antrag angerechnet, sofern Gleichwertigkeit festgestellt

wird. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des beantragten Lehramtsstudienganges an der Deutschen Sporthochschule Köln im Wesentlichen entsprechen. Gemäß § 63 Absatz 2 Satz 3 HG kann die Hochschule auf Antrag auch sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen anrechnen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Im Falle der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist gemäß § 50 LPO das Landesprüfungsamt zuständig und ist daher bei Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 2 zu beteiligen.

(4) Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 5 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß, Exmatrikulation

(1) Prüflinge können sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin von fachpraktischen Prüfungen abmelden, die Abmeldung von einer Teilprüfung ist nicht zulässig. Bei außerhalb des Prüfungszeitraums terminierten fachpraktischen Prüfungen ist die Abmeldung bis spätestens eine Woche vor dem Tag der fachpraktischen Prüfung bzw. der ersten Teilprüfung möglich. Die Abmeldung muss schriftlich beim Prüfungsamt erfolgen.

(2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einer Prüfung ohne triftige Gründe nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall das Attest eines Amtsarztes/Amtsärztin verlangen. Bereits erbrachte Teilprüfungen bleiben bestehen.

(4) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Feststellung wird von den jeweiligen Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den jeweiligen Aufsichtsführenden

nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden, in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Deutsche Sporthochschule Köln verlangt von den Prüflingen eine eidesstattliche Versicherung, dass die Prüfungsleistung von ihnen selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe erbracht worden ist.

Wer gegen diese Versicherung vorsätzlich verstößt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten ist die Kanzlerin oder der Kanzler.

Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Prüfling zudem exmatrikuliert werden.

(6) Der Prüfling kann innerhalb eines Monats verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

§ 6

Zweck der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung bildet den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums im Sinne von § 8 Abs. 2 der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) vom 27. März 2003 (GV. NRW. S. 182) in den Lehramtsstudiengängen Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen, an Berufskollegs, an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen sowie für das Lehramt für Sonderpädagogik.

(2) Die Zwischenprüfung ist eine Hochschulprüfung, sie wird studienbegleitend abgelegt.

(3) Durch die Zwischenprüfung sollen die Studierenden den Nachweis erbringen, dass sie sich methodisch wie inhaltlich das Grundlagen- und Orientierungswissen sowie die praktisch-motorischen Fertigkeiten des Faches Sport angeeignet haben, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.

§ 7

Art und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung besteht aus zwei Prüfungsbereichen, den erfolgreich studierten Modulen des Grundstudiums mit den darin erworbenen Leistungsnachweisen sowie den fachpraktischen Prüfungen. Art und Anzahl der einzelnen Prüfungselemente in den jeweiligen Lehramtsstudiengängen finden sich in § 13 und § 14 dieser Ordnung sowie in den zugehörigen Studienplänen.

(2) In die Zwischenprüfung werden die fachpraktischen Prüfungen des Grundstudiums, die zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistungsnachweise schon bestanden sind oder nach diesem Zeitpunkt zuerst bestanden werden, einbezogen.

(3) In den Leistungsnachweisen und den fachpraktischen Prüfungen sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und mit den geläufigen Methoden Problemlösungen erarbeiten können.

(4) Leistungsnachweise werden in Lehrveranstaltungen der Module auf Grund individuell erkennbarer Leistungen erworben. Die Form, in der die Leistungsnachweise zu erbringen sind, wird von den Lehrenden bei Ankündigung der Veranstaltung festgelegt.

(5) Die fachpraktischen Prüfungen sollen zeigen, dass die Prüflinge auf der Grundlage des erforderlichen konditionellen Niveaus die sportartspezifische Handlungsfähigkeit besitzen, um die betreffende Sportart/Sportaktivität auf einem den Anforderungen des Studienganges entsprechenden Leistungsniveau zu betreiben und demonstrieren zu können.

(6) Macht der Prüfling durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er nicht in der Lage ist, eine fachpraktische Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

Anträge sind schriftlich und spätestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum an den Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 8

Zulassung zu den fachpraktischen Prüfungen

(1) Zur fachpraktischen Prüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt,

2. an der Deutschen Sporthochschule Köln für den betreffenden Lehramtsstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Absatz 2 HG als Zweithörer zugelassen ist und

3. an den der Fachprüfung zugehörigen Lehrveranstaltungen in der vorgesehenen Form ordnungsgemäß teilgenommen hat.

(2) Es ist eine Erklärung abzulegen, ob bereits eine Zwischenprüfung oder die Erste Staatsprüfung im Studiengang Sport nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob sich der Prüfling an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem anderen Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

(3) Ist es nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Form beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis in anderer Form zu führen.

§ 9 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss bzw. gemäß § 2 Absatz 4 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende. Die Zulassung kann für bestimmte Fachprüfungen den Fachprüferinnen oder Fachprüfern vom Prüfungsausschuss übertragen werden.

(2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn

- a) die in § 8 Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) die Zwischenprüfung in dem betreffenden Lehramtsstudiengang Sport an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden wurde oder
- d) die Kandidatin bzw. der Kandidat sich an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes in einem Prüfungsverfahren in demselben Studiengang befindet.

§ 10 Bewertung der Prüfungsleistungen Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung von Leistungsnachweisen sowie fachpraktischen Prüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

- 1 = sehr gut:
eine hervorragende Leistung;
- 2 = gut:
eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend:
eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend:
eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend:
eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Haben zwei Prüfende eine fachpraktische Prüfungsleistung beurteilt, ergibt sich die Benotung dieser aus dem arithmetischen Mittel der gemäß Absatz 1 erfolgten Bewertung durch die beiden Prüfenden.

Die Noten lauten

- bis einschließlich 1,5 = sehr gut;
- von 1,6 bis 2,5 = gut;

- von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
- über 4,0 = nicht ausreichend.

(3) Prüfungen, die aus zwei Teilprüfungen bestehen, sind bestanden, wenn jede Teilprüfung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist. Die Note dieser Prüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotung der beiden Teilprüfungen.

(4) Bei der rechnerischen Ermittlung der Noten für die fachpraktischen Prüfungen wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist den Studierenden jeweils nach spätestens vier Wochen mitzuteilen, sofern das nicht möglich ist, sind die Gründe vom Prüfer zu begründen und aktenkundig zu machen. Die Mitteilung kann durch Listenaushang ohne Namensangabe erfolgen.

§ 11 Wiederholung der fachpraktischen Prüfung

(1) Ist eine fachpraktische Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt der Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(2) Fachpraktische Prüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen fachpraktischen Prüfung ist nicht zulässig.

(3) Eine bereits bestandene Teilprüfung wird auf die Wiederholungsprüfung angerechnet.

(4) Die Wiederholungsprüfung soll im nächstmöglichen Prüfungszeitraum stattfinden.

(5) Eine fachpraktische Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der Prüfling eine zweite Wiederholungsprüfung nicht bestanden hat.

§ 12 Bescheinigung über die Zwischenprüfung

(1) Nach erfolgreichem Abschluss des Grundstudiums, d.h. nach Vorlage aller nach Maßgabe der entsprechenden Studienpläne erforderlichen Modulbescheinigungen mit den dazugehörigen Teilnahme- und Leistungsnachweisen, sowie den danach zu bestehenden fachpraktischen Prüfungen wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält die einzelnen Noten der fachpraktischen Prüfungen und bescheinigt, dass die Zwischenprüfung „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ wurde.

(2) Ist die Zwischenprüfung endgültig nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungen sowie die zum Bestehen der Zwischenprüfung noch fehlenden Prüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung nicht bestanden ist.

§ 13

Module und Umfang des Grundstudiums/Teilnahmenachweise

(1) Das Grundstudium untergliedert sich in die den Studienplänen zu entnehmenden Module und die darin aufgelisteten Lehrveranstaltungen. Die Studienpläne sind Bestandteil dieser Zwischenprüfungsordnung. Die Voraussetzungen für die Belegung einzelner Veranstaltungen werden in den Studienplänen angegeben.

(2) Der Umfang des Grundstudiums beträgt

- a) für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs 26 SWS. In den Modulen des Grundstudiums sind durch regelmäßige Teilnahme insgesamt zehn Teilnahmenachweise in den aus den Studienplänen zu entnehmenden Lehrveranstaltungen zu erbringen.
- b) für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen und für das Lehramt für Sonderpädagogik (Erstes Fach) 20 SWS. In den Modulen des Grundstudiums sind durch regelmäßige Teilnahme insgesamt acht Teilnahmenachweise in den aus den Studienplänen zu entnehmenden Lehrveranstaltungen zu erbringen.
- c) für das Lehramt für Sonderpädagogik (Zweites Fach) 14 SWS. In den Modulen des Grundstudiums sind durch regelmäßige Teilnahme insgesamt sechs Teilnahmenachweise in den aus den Studienplänen zu entnehmenden Lehrveranstaltungen zu erbringen.

(3) Regelmäßige Teilnahme bedeutet, dass neben der regelmäßigen Anwesenheit an allen Aufgaben im Sinne der jeweiligen Veranstaltung aktiv teilgenommen wurde.

§ 14

Leistungsnachweise und fachpraktische Prüfungen

(1) Im Grundstudium sind die in den Studienplänen ausgewiesenen Module mit den genannten Lehrveranstaltungen zu studieren, für die nach erfolgreichem Abschluss die in den Studienplänen näher bestimmten Leistungsnachweise vergeben werden.

(2) Die Zwischenprüfung besteht, wie für die einzelnen Studiengänge im Folgenden erläutert, aus Leistungsnachweisen und fachpraktischen Prüfungen in den jeweiligen im Studienplan näher bezeichneten Lehrveranstaltungen.

- a) Für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen und an Berufskollegs:

ein Leistungsnachweis aus dem Modul GS 2 „Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden“, ein Leistungsnachweis aus dem Modul GS 3 „Gesunde Lebensführung und Bewegungsbildung ermöglichen“, ein Leistungsnachweis aus dem Modul GS 4 „Körper- und Bewegungserfahrungen erweitern“ sowie drei fachpraktische Prüfungen, die aus vier nach Maßgabe des entsprechenden Studienplans angebotenen fachpraktischen Prüfungen auszuwählen sind.

- b) Für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen sowie für das Lehramt für Sonderpädagogik (Erstes Fach): ein Leistungsnachweis aus dem Modul GS 2 „Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden“, ein Leistungsnachweis aus dem Modul GS 3 „Gesunde Lebensführung und Bewegungsbildung ermöglichen“ sowie drei fachpraktische Prüfungen, die aus vier nach Maßgabe des entsprechenden Studienplans angebotenen fachpraktischen Prüfungen auszuwählen sind.

- c) Für das Lehramt für Sonderpädagogik (Zweites Fach): ein Leistungsnachweis aus dem Modul GS 2 „Biologische Grundlagen von Bewegung und Leistung verstehen und anwenden“ sowie zwei fachpraktische Prüfungen, die aus vier nach Maßgabe des entsprechenden Studienplans angebotenen fachpraktischen Prüfungen auszuwählen sind.

§ 15

Ungültigkeit der Zwischenprüfung

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die Zwischenprüfung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Leistungen für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung der Bescheinigung über die Zwischenprüfung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein Neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

Der Antrag zur Einsicht in die Prüfungsakte ist binnen eines Monats nach Aushändigung der Bescheinigung über die Zwischenprüfung bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

Der Rektor
der Deutschen Sporthochschule Köln
Univ.-Prof. mult. Dr. Walter Tokarski

§ 17

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2006/2007 erstmals an der Deutschen Sporthochschule Köln für einen Studiengang Sport mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für ein Lehramt an Schulen eingeschrieben worden sind.

(2) Für Studierende, die ab Sommersemester 2003 bereits für einen Lehramtsstudiengang Sport eingeschrieben waren, gelten die bisherigen Regelungen der Zwischenprüfungsordnung vom 25. März 1999 im Rahmen der LPO vom 23.08.1994 weiter.

(3) Teilnahme- und Leistungsnachweise, die in vergleichbaren Veranstaltungen und unter vergleichbaren Bedingungen vor Inkrafttreten dieser Zwischenprüfungsordnung auf Grundlage der Zwischenprüfungsordnung vom 25. März 1999 für die Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Primarstufe, die Sekundarstufe I oder die Sekundarstufe II im Unterrichtsfach Sport erworben wurden, werden im Rahmen der für Studienanfänger ab Wintersemester 2003/2004 gültigen LPO vom 27. März 2003 anerkannt.

(4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt worden ist.

§ 18

Inkrafttreten und Veröffentlichung

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Sie wird in den Amtlichen Mitteilungen der Deutschen Sporthochschule Köln bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsübergreifenden Ausschusses vom 20. November 2006, des Rektorats vom 19. März 2007, der zustimmenden Kenntnisnahme des Senats der Deutschen Sporthochschule Köln vom 24. April 2007 und gemäß § 64 Absatz 4 HG der Zustimmung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung im Einvernehmen mit dem Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16. Juli 2007.

Köln, den 16. Juli 2007